

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 70.4
" Westlicher Möhnenwinkel / Nord ", 1. vereinfachte Änderung

1. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf an der höchsten überbauten Stelle max. 0,30 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
2. DREMPEL über dem zweiten Geschoss sind unzulässig.
3. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche darf an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 1241 ohne Gründung um maximal 3,00 m überkragt werden.